

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 09B/34 Heilbronn, Bildungscampus West – Baufeld D

Bericht zu Stellungnahmen, die im Rahmen der Veröffentlichung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 11.08.2024 bis 23.09.2025 abgegeben wurden, und deren Behandlung

Vorgebrachte Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>1. BUND, Mail vom 23.09.2025</p> <p>Wir danken für die Beteiligung am oben genannten Planverfahren und nehmen nachfolgend auch im Namen der baden-württembergischen Landesverbände von BUND und LNV Stellung.</p> <p>Wir begrüßen grundsätzlich Maßnahmen zur Innenraumentwicklung und Nutzung von Konversionsflächen, insbesondere, wenn diese in Rahmen der doppelten Innenverdichtung, also als ökologische Nachverdichtung, vollzogen werden. Diese ist aber gerade in einem Hochwasserrisikogebiet problematisch.</p> <p>Wir vermissen in der Darstellung die ausführlichere Auseinandersetzung sowohl mit dem Thema HQExtrem, den z.T. problematischen Eigenschaften des Baugrunds „Grabfeld-Formation (Gipskeuper)“ und die Befassung mit diesen Punkten in Bezug auf die geplante Tiefgarage (GRZ 1,0, Bodenschutz).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit dem Thema HQextrem ist in der Begründung unter Ziffer 5.3 sowie unter Ziffer 10.3 erfolgt.</p> <p>Die Eigenschaften des Baugrunds sind kein Belang der Bauleitplanung. Es wurde jedoch ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Bauherrschaft sind die geologischen Rahmenbedingungen bekannt.</p>

Vorgebrachte Stellungnahme

Ein weiterer, mit dieser verbundener Kritikpunkt ist die starke Ausrichtung auf den MIV. Die optische, oberirdische „Beinfreiheit“ für Radfahrende und Fußgänger*innen wird nur erkaufte durch eine PKW-Tiefgarage, die sich unter dem gesamten Plangebiet erstreckt. Wir sehen hier keinen Beitrag zu klimafreundlichen Verkehrsformen, mit der die Stadt ihre für 2035 angestrebte Treibhausgasneutralität erreichen kann und bitten dazu um Stellungnahme. Dass die Zu- und Ausfahrt in die Parkierungsebenen von der Edisonstraße mit **vier Bahnhöfen** in das Gebäude erfolgen soll, unterstreicht nochmals die MIV-Dimensionierung. Es fehlen dagegen Hinweise auf Fahrradstellplätze oder E-Ladesäulen. Möglichkeiten, wonach eine Buslinie direkt das hip-Areal und den Neckarbogen miteinander verknüpfen könnte, wurden noch nicht abschließend geprüft. Fest steht dagegen bereits der ausgebaute Verkehrsknoten für den MIV. Wir bitten darum, eine Minimierung des MIVs und der TG sowie eine bessere Förderung des ÖPNV zu prüfen.

HQ-Extrem

Gemäß der zum derzeitigen Zeitpunkt und somit für die derzeitige Planung gültigen Einstufung, liegt das Plangebiet in einem HQextrem-Bereich. Entsprechend gelten die besonderen Auflagen und die einschlägigen Gesetze (BauGB, WHG) und Verordnungen. Es sind nicht nur die wasserwirtschaftlichen Fachinformationen (Hochwassergefahrenkarten) bei Aufstellung Bauleitplänen als Kennzeichnung zu übernehmen, sondern im Rahmen der Abwägung geeignete Festsetzungen zur Vermeidung neuer Schadensrisiken zu treffen. Wir weisen darauf hin, dass die Planung in vielen Punkten dem entgegensteht, was für hochwassersensible Planungen

Stellungnahme der Verwaltung

Die Anmerkungen zur Ausrichtung der Planung auf den motorisierten Individualverkehr (MIV), zur Größe der Tiefgarage sowie zur Erschließung über die Edisonstraße werden zur Kenntnis genommen. Diese beziehen sich jedoch auf die Organisation des Verkehrs für den gesamten Bildungscampus West und lassen sich nicht auf das einzelne Vorhaben, hier das Baufeld D, herunterbrechen.

Die Planung sieht eine Tiefgarage zur Sicherstellung des baurechtlich erforderlichen Stellplatzbedarfs sowie zur Abhandlung des logistischen Verkehrs vor; sie ist Bestandteil des Gesamtkonzeptes und für die Umsetzung erforderlich.

Fahradstellplätze und Ladeinfrastruktur sind in der Planung vorgesehen und werden nach den geltenden bauordnungsrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Da insbesondere Fahrradstellplätze sich in den Gebäuden befinden werden, werden sie im Bebauungsplan nicht gesondert ausgewiesen.

Das Areal des Bildungscampus ist insgesamt sehr gut in das Radwegenetz sowie das öffentliche Nahverkehrssystem eingebunden und der Bedarf des MIV somit gemindert.

Grundsätzlich ist HQ100 für planungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen relevant. Liegt das Plangebiet im HQextrem-Bereich ist eine Auseinandersetzung mit dem Thema in der Begründung und den Hinweisen ausreichend.

Eine Auseinandersetzung mit dem Thema HQextrem ist in der Begründung unter Ziffer 5.3 sowie unter Ziffer 10.3 erfolgt.

Vorgebrachte Stellungnahme

empfohlen wird (s. auch entsprechende Punkte im Regelungskatalog von § 9 BauGB1), u. a. dem häufig zu findendem Verbot von Unterkellerung bei Neubauten oder eine geringe GRZ mit dem Ausschluss des Baus auf nicht-überbaubarer Fläche etc. Mit der vorgegebenen Erdgeschossfußbodenhöhe von nur „mindestens 156,00 m ü. NHN“ liegt das hip-Areal nur 0,04 m über der bestehenden Hochwasserlinie (HQExtrem). Angesichts der Unwägbarkeiten der Extremwetterereignisse im Rahmen der Klimakrise und dem z. T. veralteten Datenbestand (Überflutungsflächen-Karte M10.000 für den Bereich von 2012 und 2016) scheint uns dies deutlich zu gering.

- **GRZ 1,0**

Extrem gefährdete Hochwasserzonen unterliegen oft speziellen Schutzvorschriften, die eine GRZ von 1,0 vermutlich nicht zulassen – auch hierzu sind u.E. nähere Ausführungen nötig. Ohnehin ist eine GRZ von 1,0 aufgrund rechtlicher, baulicher und bodenschutzbezogener Vorgaben sehr ungewöhnlich und wird in der Praxis kaum genehmigt. Die meisten Bebauungspläne beschränken die GRZ auf Werte unter 0,8, entsprechend der Kappungsgrenze des § 19 BauNVO.

Tiefgarage

- In HQextrem-Gebieten gelten Vorsorgekriterien (Bauvorsorge/Abwägung), sodass in diesen Bereichen eine hochwasserangepasste Planung erforderlich ist. Tiefgaragen sind u.W. im Bereich von HQextrem nur zulässig, wenn durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen gewährleistet wird, dass keine Gefahr für Menschen im Hochwasserfall entsteht. Es gibt eine Vielzahl an Vorgaben, die in anderen B-Plänen festgesetzt werden: Rampen und Parkflächen unterhalb des HQextrem müssen mit Angaben über die Höhenlage (in Be

Stellungnahme der Verwaltung

Ein Hinweis auf die Lage im HQ extrem und der damit verbundenen hochwasserangepassten Bauweise wurde in den Bebauungsplan unter C. Hinweise, Ziffer 14 aufgenommen. Eine Kennzeichnung im Lageplan ist nicht erforderlich.

Der Höhenunterschied zwischen 155,60 m (Schutzziel der Stadt) und der Mindesthöhe Erdgeschossfußboden 156,00 m ü.NHN beträgt 0,4 m.

Eine Erhöhung der GRZ auf 1,0 ist gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 2 BauGB möglich, wenn die Einhaltung der Grenzen zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde. Ohne diese Erhöhung wäre das der Planung zugrundeliegende Konzept nicht umsetzbar. Eine GRZ von 1,0 ist auch in als HQExtrem gekennzeichneten Gebieten möglich.

Sämtliche Maßnahmen einer hochwasserangepassten Ausgestaltung der Tiefgaragen werden in den, dem Bebauungsplan nachgelagerten Verfahren, umgesetzt. Der Hinweispflicht wurde mit Aufnahme des Hinweises in den Bebauungsplan unter C., Ziffer 14 Rechnung getragen.

zug auf Normhöhen und Hochwasserspiegel) in die Bauplanung einfließen. Türen, Zugänge und Wanddurchführungen müssen druckwasserdicht ausgeführt werden, damit das Eindringen von Wasser verhindert wird. Rückstauerebenen bei Abwasserleitungen müssen oberhalb der HQextrem-Linie liegen und mit Absperrmechanismen sowie Hebeanlagen gesichert werden, sodass auch bei Ausfall eine Notstromversorgung oder Ersatzpumpe vorhanden ist. Es gibt Auflagen zur Sicherung gegen Auftrieb, Unterspülung und das Fluten von betroffenen Gebäudeteilen. Es gibt Vorgaben für organisatorische Maßnahmen wie Evakuierungspläne, regelmäßige Informationsbereitstellung zu Wasserständen und Vorwarnzeiten etc. Wo sind die entsprechenden textlichen Festlegungen im vorliegenden B-Plan?

- Die Planung der flächigen TG steht u. E. auch der geforderten Versickerung (s.u.) entgegen, zumal nur eine Überdeckung mit einer 0,60 m dicken Bodenschicht festgesetzt ist. Gibt es Berechnungen zur Neuauslastung der Kanalisation und deren Kapazität? Wie wird die Belastung der Oberflächen- und Grundwässer bei Starkregenereignissen verhindert (WRRL)?

Regenrückhaltung

- Bei einer Überschreitung der GRZ 0,5 sind Maßnahmen zur Rückhaltung des Regenwassers erforderlich. (Vgl. Skript „Anpassung an den Klimawandel in Stadt und Region“ Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung, 2019, S.89). Es gelten u.a. das Wassergesetz Baden-Württemberg (§ 45b Abs. 3 WG), § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Niederschlagswasserverordnung („Verordnung über

Der gesamte Bildungscampus West ist nach dem Prinzip der Schwammstadt als abflussfreies Gebiet konzipiert, sodass eine Entlastung der Kanalisation gewährleistet ist. Detaillierte Berechnungen zur Auslastung der Kanalisation sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens. Unter Ziffer 7.1 des Bebauungsplans ist zudem die Anlage einer Zisterne festgesetzt, welche der Rückhaltung und Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser dient. Zusätzlich erfolgt eine Verdunstung über die begrünten, teilweise als Biodiversitätsdächer ausgestalteten, Dachflächen.

Der gesamte Bildungscampus West ist nach dem Prinzip der Schwammstadt als abflussfreies Gebiet konzipiert. Unter Ziffer 7.1 des Bebauungsplans ist die Anlage einer Zisterne zur Rückhaltung und Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser festgesetzt.

Vorgebrachte Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ vom 22.03.1999), die entsprechend abzuarbeiten sind.

- Sollte zur Regenrückhaltung kein Gründach umgesetzt werden, ist für die Einleitung von Regenwasser in die Mischwasserkanalisation oder in den Regenwasserkanal eine Retentionszisterne mit Überlauf in die jeweilige Kanalisation vorzusehen. Da der Niederschlagsabfluss nicht höher sein darf als natürlicher Weise abfließen würde, ist pro **100 m² angeschlossene Dachfläche ein Zisternenvolumen von 2 m³ und ein Drosselabfluss von 0,15 l/s umzusetzen**. Wir empfehlen also dringend entsprechende Festsetzungen.

Weitere Themen

- Einerseits wird in der Begründung ein konkretes Projekt skizziert, was einem vorhabensbezogenen Bebauungsplan entspricht. Andererseits gibt es aber kaum konkrete Zahlen und Fakten dazu, darunter leidet die Nachvollziehbarkeit z. B. was Minimierungsmöglichkeiten angeht oder die Einschätzung von MIV bzw. Abwasserabfall etc (keine Angabe zu Nutzungszahlen). Der Gestaltungsplan selbst liefert keinerlei textliche oder zeichnerische Erläuterungen oder unterschiedliche Gebäudeansichten oder -schnitte (mit UG/TG). Welchen Sinn hat der vorliegende Gestaltungsplan? Wie wird die Nachvollziehbarkeit hergestellt?
- Wir haben erhebliche Zweifel, ob bei Vorliegen der Gesamtplanung eine abschnittsweise Umsetzung nach § 13a im beschleunigten Verfahren tatsächlich gerechtfertigt ist. Auch bei der vorliegenden Planung zeigt sich deutlich die enge Verzahnung mit dem Gesamtprojekt

Die Planung sieht sowohl eine Dachbegrünung als auch die Errichtung einer Zisterne vor. Dabei ist ein Speichervolumen von 3 m³ je 100 m² Gebäudegrundfläche vorgeschrieben.

Es handelt sich um einen, an einem bestimmten Projekt entwickelten, dennoch angebotsbezogenen Bebauungsplan, da sich das Projekt noch in der Phase der Konkretisierung befindet. Weitergehende detaillierte Informationen liegen nicht vor und sind für das Verfahren auch nicht erforderlich.

Der Gestaltungsplan dient der Veranschaulichung des Vorhabens und entspricht in der Darstellungstiefe dem Informationsgrad vergleichbarer Bebauungspläne.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Wiedernutzbarmachung von Flächen. Die grundsätzlichen Rechtstatbestände für die Anwendung des § 13 a BauGB sind eindeutig erfüllt.

Vorgebrachte Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

des hip-Areals. So bezieht sich z. B. auch die sAP auf das Gesamtareal, nicht auf den vorliegenden Bauabschnitt, dieser ist sogar explizit ausgenommen worden (s. Abb. re: S. 3 der sAP), es wird aber dennoch im Textteil auf ihn verwiesen. Der Verdacht liegt nahe, dass die Flächenbegrenzung in einzelne Bauabschnitte nur dazu dient, die Flächenobergrenze nach §13a zu unterschreiten und damit von der Beschleunigung zu profitieren. Wir bitten um rechtliche Einordnung des Vorgehens.

Das gesamte Plangebiet im Bereich des hip hat eine Gesamtfläche von unter 7,0 ha. Somit können rein rechnerisch auch nur weniger als 70.000 qm zulässige Grundfläche (d.h. die Flächengröße, für welche die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend wäre) festgesetzt werden.

Beim Aufstellungsverfahren nach § 13 a BauGB wird von einer Bilanzierung des Eingriffs, der Erstellung eines Umweltberichts und der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen abgesehen. Die Anwendung des § 13a BauGB entbindet jedoch nicht davon, sich im Verfahren mit den Belangen von Natur und Umwelt auseinanderzusetzen und ggf. entsprechende Festsetzungen zu deren Berücksichtigung bzw. Schutz aufzunehmen.

Für das gesamte Plangebiet wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die hohen Standards für die Planung und Herstellung der Freiflächen, die vorgesehenen Maßnahmen für die Begrünung, den Umgang mit dem Oberflächenwasser und die Nachhaltigkeit für den gesamten Bereich des Bildungscampus West und deren Berücksichtigung im Bebauungsplan und bei der Umsetzung der Planung lassen erhebliche Umweltauswirkungen nicht erwarten. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, welche die Anwendung des § 13a BauGB nicht zulassen würden.

Dies hat auch die Vorprüfung im Einzelfall für den Bebauungsplan zum Baufeld B im Bildungscampus West ergeben. Bis auf die projektspezifischen Daten gelten die darin gemachten Aussagen auch für das Baufeld D.

Die Unterteilung in einzelne Bebauungspläne wurde lediglich aus dem Grund vorgenommen, um auf die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Planabschnitte, hier in erster Linie die unterschiedlichen Vorgaben zur zeitlichen Umsetzung der einzelnen Bauabschnitte, eingehen zu können.

Vorgebrachte Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

- Wir erwarten die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen (Synopsis). Unsere Recherche ergab, dass die Abwägungspflicht nach § 1 Abs. 7 BauGB fort gilt, also auch bei Anwendung des § 13a muss die Kommune die eingegangenen Stellungnahmen verfahrens- und materiellrechtlich eigenverantwortlich in ihre Abwägung einbeziehen und das Ergebnis der Abwägung in der Planung darstellen.
- Wir bemängeln das Fehlen einer zumindest redaktionellen Befassung mit dem Thema **Durchlüftung/Kaltluftabfluss** für/durch das Vorhaben/Gesamtvorhaben - gerade, weil Heilbronn als Hitzehochburg gilt.

Artenschutz:

- Mit großer Besorgnis haben wir Sätze wie „*Großzügige Verglasungen sorgen für lichtdurchflutete Innenräume*“ oder „*Als Schallschutzmaßnahmen kommt ebenfalls eine vorgehängte Glasfassade o.Ä. in Betracht*“ zur Kenntnis genommen. Aufgrund der nahen **Fledermausquartiere** und der hohen Bedeutung der Neckarnahen Uferzonen als deren Leitstrukturen und Jagdgebiete muss ausgeschlossen werden, dass es durch die z. T. 26 m hohen Neubauten (Leuchtturmeffekt?) zu erheblichen Störungen kommt. (Der Gewässerrandstreifen des Neckars ist ganzjährig von jeglicher Beleuchtung freizuhalten. Die Gewässerfauna wird durch künstliche Lichtquellen ebenfalls stark in Mitleidenschaft gezogen (s.<https://www.leibniz-gemeinschaft.de/ueberuns/neues/forschungsnachrichten/forschungsnachrichtensingle/newsdetails/wenn-die-dunkelheit-verschwindet>) Wir verweisen auf die sAP und die beigefügte, aktualisierte Fledermauserfassung seitens der AGF BW im Anhang, die die Bedeutung und

Im weiteren Verfahren wird ein Bebauungsplan für das Gesamtvorhaben aufgestellt. Die Vorprüfung im Einzelfall ist bereits beauftragt.

Der BUND wird nach Abschluss des Verfahrens über die Behandlung der Stellungnahme informiert.

Um eine Durchlüftung des Bildungscampus sicherzustellen, wurden im Gesamtkonzept gezielt wiederkehrend aufgebrochene Blockstrukturen vorgesehen.

Kenntnisnahme. Die Hinweise zu einer vertraglichen Beleuchtung werden an den Vorhabenträger weitergegeben.

Das vorliegende Plangebiet des Baufeld D liegt außerhalb des Gewässerrandstreifens. Entsprechende Festsetzungen können im Rahmen dieses Verfahrens somit nicht getroffen werden.

Vorgebrachte Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Populationsstärke der Areale am Neckar nochmals eindrücklich belegen. Im besonderen Fokus müssen hier **Lichtemissionen** stehen. Wir erwarten eine Auseinandersetzung mit diesem Thema auch mit Blick auf den **Insektenschutz** sowie den **Vogelschutz** (Vogelzug, s. Problematik Posttower Bonn).

Auch die baubedingten und betriebsbedingten Störungen müssen noch thematisiert und abgearbeitet werden. Es liegt für den vorliegenden Bauabschnitt lediglich eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vor! Es wird nicht auf die Effekte auf in der näheren Umgebung vorkommenden, geschützten Arten eingegangen!

- Sollten Rodungen im Lebensraum der Mauereidechsen vorgenommen werden, so sind die artspezifischen Ruhe- und Aktivitätszeiten zu beachten (z. B. bei der Entfernung von Wurzelstubben).
- Wir empfehlen die Integration von Elementen des „animal aided Designs“ in die Planung. So ist die Integration von Nisthilfen für zahlreiche Arten wie Schwalben, Mauersegler, Fledermäuse etc. im Rahmen der Planung leicht und kostengünstig möglich. (s. Hinweis zur Dachbegrünung).

Zu den textlichen Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen

4. Aufgrund der ohnehin extremen GRZ bitte die Überschreitung der Baufenster durch Nebenanlagen, Zugänge, Zuwegungen etc. ausschließen.

Eine insektenschonende Beleuchtung ist im Bebauungsplan unter A., Ziffer 7.2 festgesetzt.

Das vorliegende Plangebiet wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung für das Gesamtgebiet mitbetrachtet (vgl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 11.04.2025).

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden keine entsprechenden Lebensräume identifiziert.

Auf dem Gesamtareal werden fünf Vogelnistkästen (drei Höhlenbrüterkästen, zwei Halbhöhlenbrüterkästen) sowie fünf Fledermauskästen angebracht werden. Die Standorte sind jedoch nicht innerhalb Plangebiet des Baufeldes D vorgesehen.

An der Überschreitung des Baufensters durch Nebenanlagen etc. wird festgehalten, da diese für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich ist.

Vorgebrachte Stellungnahme**Stellungnahme der Verwaltung**

7.

- Hier fehlen Festsetzungen für Untergeschosse und Tiefgarage (Schutzgüter Wasser, Boden -> Überflutung, s.o.)
- Die Zisternengröße ist zu gering (s.o.)
- Dachbegrünung: Bitte zertifizierte Saatmischung festsetzen (z. B. Rieger-Hofmann für Gründächer).
- Dachbegrünung ist bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
- Aufgrund des extrem hohen Versiegelungsgrades ist der Begrünungsanteil der Dachflächen zu gering angesetzt. Bitte auf mind. 60 % erhöhen.
- Bei Bäumen und Sträuchern bitte ebenso standortgerechte, gebietsheimische Pflanzen aus regionaler Herkunft festsetzen. Bei Bäumen unbedingt **Laub- oder Obst**bäume vorschreiben, Nadelgehölze und Koniferen ausschließen.
- Wir empfehlen weitere, biodiversitätsfördernde Strukturelemente für Dachterrassen festzusetzen: Einbringen von Totholz, Anlage von Sandarien etc.

Zu 7.2. Insektenschonende Beleuchtung.

Bitte noch folgendes aufnehmen:

- Künstliches Licht darf nur eingesetzt werden, wo es begründet notwendig ist, z. B. zur Sicherung des Arbeitsplatzes oder zur Vorbeugung von Gefahren, etwa an Treppen. Um die Außenwirkung zu begrenzen, sind Lichtpunkthöhen (und Masten) niedrig zu halten.
- Dauerbeleuchtung, Bodenstrahler, Dekoleuchten oder das Anstrahlen oder die Lichtinszenierung von Grünflächen oder Bäumen sind verboten.

Die Überschreitung führt auch nicht zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme, da sich diese ohnehin im Rahmen der zulässigen Obergrenze der GRZ bewegt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Stellungnahmen zu Zisternen und Hochwasser weiter oben wird verwiesen. Für die grünordnerischen Belange des Bildungscampus West ist ein Gesamtkonzept in Entwicklung, welches Vorgaben für die weitere Planung und die Umsetzung enthalten wird. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben. Bei der Pflanzenauswahl wird der Fokus insbesondere auf klimaresiliente Arten gelegt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung zur Beleuchtung stellt sicher, dass es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt. Auf eine Anpassung der Festsetzung wird verzichtet.

Vorgebrachte Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

- Bei allen Beleuchtungsanlagen sind Außenwirkungen auf angrenzende potenzielle Lebensräume nachtaktiver oder nachts ruhebedürftiger Lebewesen grundsätzlich zu vermeiden. (Fledermäuse am nahegelegenen Neckarsaum!)
- Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind nur vollabgeschirmte Leuchten einzusetzen, die unterhalb der Horizontalen abstrahlen und die im installierten Zustand kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen oder streuen: Upward Light Ratio ULR = 0 %; besser: Lichtstärkeklasse G6 nach DIN/EN 13201.
- Es sind nur Leuchtmittel mit geringem Ultraviolett (UV)- und Blauanteilen zu verwenden, also nur bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1700 bis maximal 3000 Kelvin. Lichtstärkeklasse G6 nach DIN/EN 13201.
(Wir empfehlen „PC amber“-LED, die auch die Anforderungen an den Farbwiedergabeindex der technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4. erfüllen)
- Die Vorgaben der Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Richtlinie) des Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) sind zu beachten.

Wir empfehlen noch folgenden Hinweis aufzunehmen:

- Nach §21 NatSchG ist es vom 1. April - 30. September ganztägig und vom 1. Oktober - 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr verboten, die Fassaden baulicher Anlagen zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Betriebssicherheit erforderlich oder durch eine Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist. Werbeanlagen, Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung, die in der freien Landschaft störend wirken, sind verboten.

Zu 7.3.: Vogelschutz

- Es sind bereits jetzt Festsetzungen zum Vogelschlag zu treffen: Gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie und § 44 Abs. 1 BNatSchG ist Vogelschlag zwingend zu vermeiden. Zum Beispiel: „Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten (ab 1,5 m² Größe oder mit einer Scheibenbreiten von über 50 cm), gläserne Balkonkonstruktionen oder Windfängen, Wintergärten, Eckfenstern oder gläsernen Treppenhäusern bzw. Aufzugsschächten zu geeignete Maßnahmen wie Vogelschutzglas der Kategorie A oder wirksame Markierungen gegen Kollisionen zum Einsatz kommen. Laut dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, 2021) gelten UV-reflektierende Beschichtungen als nicht ausreichend wirksam (http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf . (Näheres unter „Vogel - Glas - Licht“, Link unter: http://www.vogelwarte.ch/assets/files/publications/upload2017/schmid_2012_voegel_glas_licht_de.pdf)

Zu 9. Pflanzgebot:

- bitte jeweils gebietsheimische Laub- und Obstbäume festsetzen.
- Sowohl auf den Grünflächen als auch auf den Verkehrsflächen sind abgängige Bäume gleichartig zu ersetzen.
- Fassadenbegrünung: Hier bitte den Gräseranteil zugunsten insketenfreundlicher Stauden und Kräuter (2/3) gewichten und Schwerpunkt auf gebietsheimische Arten legen.
- Bitte Pflanzgebote mit zeitlichen Umsetzungsfristen versehen.

Anregung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung zum Vogelschutz stellt sicher, dass es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt. Auf eine Anpassung der Festsetzung wird verzichtet.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für die grünordnerischen Belange des Bildungscampus West ist ein Gesamtkonzept in Entwicklung, welches Vorgaben für die weitere Planung und die Umsetzung enthalten wird.

Vorgebrachte Stellungnahme**Stellungnahme der Verwaltung**

- Stützmauern, Lichtschächte, Entwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen. So sind Keller-, Licht- und andere Schächte mit feinmaschigem, rostfreien Drahtgeflecht gegen Hineinfallen abzusichern (Maschenweite unter 0,5 cm).
- Zur Durchgrünung, ökologischer Aufwertung und zur Förderung des lokalen Klimas sind nur lebende Einfriedungen aus Pflanzen wie Hecken, Sträuchern oder Bäumen zuzulassen. Die Hecken sind dauerhaft zu erhalten, bei Abgang gleichartig zu ersetzen und fachgerecht zu pflegen.

B. Örtliche Bauvorschriften**1. Albedo-Effekt**

Heilbronn hat im bundesweiten Hitz ranking einen Spitzenplatz inne. Insofern sollten alle regulatorischen Möglichkeiten genutzt werden, um die sommers hohen innerstädtischen Temperaturen zu reduzieren. Wir bitten deshalb die Wandlung der Ausführungen zum Albedo-Elekt (9.) in Festsetzungen.

3. In Bezug auf die Ausführung von Wegen, Plätzen und Terrassen werden unverständlicherweise keine retentionsfördernden Vorgaben gemacht, im Gegenteil. Wir schlagen folgende Formulierung vor: Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Fuß- und Radwegen, Feuerwehruzufahrten, Plätzen und Terrassen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. mit Rasensteine, Schotterrassen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenteil) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Die Anregung wird an die Bauherrschaft bzw. die mit der Umsetzung betrauten Planungsbüros weitergeleitet.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für die grünordnerischen Belange des Bildungscampus West ist ein Gesamtkonzept in Entwicklung, welches Vorgaben für die weitere Planung und die Umsetzung enthalten wird.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Es ist gängige Planungspraxis, diese Belange nicht als Festsetzung, sondern wegen der nicht ausreichenden Bestimmtheit als Empfehlungshinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Für die grünordnerischen Belange des Bildungscampus West ist ein Gesamtkonzept in Entwicklung, welches Vorgaben für die weitere Planung und die Umsetzung enthalten wird.
Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.

gez. Patrik Henschel